

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) GVBl. II 881-51 vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein in ihrer Sitzung am 15. November 2016 folgende

Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

beschlossen:

§ 1 Anleinplicht für Hunde

- (1) Aufgrund § 27 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt (Begleitpersonen).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinplicht nach § 1 gilt in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.

- Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpe, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- Forst im Sinne des Feld- und Forstgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.
- Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Leinenpflicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 1. März bis 30. Juni jeden Jahres.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden (z.B. Polizei, Zoll), Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs.1 Nr. 4 b des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.
 2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfunddreißig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alsbach- Hähnlein, den 28. November 2016

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

gez.:

Georg Rausch
Bürgermeister